

## Trennung rechtlich durchdenken

### Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf den Umgang mit dem Kind

📅 erstellt am 01.05.2026 👤 von Eva Schumann 📖 Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Das > Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt von 2011 (sogenannte **Istanbul-Konvention**) sieht in **Art. 31** vor, dass bei **Entscheidungen zum Umgang** und zur elterlichen Sorge **Partnerschaftsgewalt** oder **andere Formen von häuslicher Gewalt** (gegenüber anderen Familienmitgliedern) zu berücksichtigen sind. Zudem ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Sorge- oder Umgangsrechts nicht die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils oder der Kinder gefährdet. Art. 31 Istanbul-Konvention ist von den Familiengerichten bei Sorge- und Umgangsentscheidungen zwingend zu berücksichtigen.

### Miterleben von Gewalt als spezielle Form von Kindesmisshandlung

Erlebt das Kind Partnerschaftsgewalt oder häusliche Gewalt gegenüber anderen Familienmitgliedern, dann wirkt sich dies nachteilig auf die kindliche Entwicklung aus. Vor allem das **Miterleben von schwerer Gewalt** oder das **wiederholte Miterleben von Gewalt** verletzt das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung (> § 1631 Absatz 2 BGB) und stellt eine **spezielle Form von Kindesmisshandlung** dar, auch wenn sich die Gewalt nicht unmittelbar gegen das Kind selbst gerichtet hat. Kinder empfinden Gewalt gegen einen Elternteil, der regelmäßig eine der wichtigsten Bezugspersonen für sie ist, als existenziell bedrohlich, haben Angst um diesen Elternteil sowie um sich und gegebenenfalls um Geschwister. Gewalt in der Familie stellt zudem einen der größten Risikofaktoren für **psychische Störungen bei Kindern** dar. Daher gilt die Regelvermutung des > § 1626 Absatz 3 Satz 1 BGB, wonach der Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil dem Kindeswohl dient, gerade nicht. Vielmehr hat das Familiengericht im Einzelfall zu prüfen, ob der Umgang des Kindes mit dem gewaltausübenden Elternteil dem Wohl des Kindes tatsächlich entspricht. Sofern es erforderlich ist, insbesondere zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, kann der **Umgang** zum Schutz des Kindes **eingeschränkt oder ausgeschlossen** werden.

### Ausschluss oder Einschränkung des Umgangs des Kindes mit dem gewaltausübenden Elternteil

Der Umgang kann kurzfristig oder vorübergehend ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist; für längere Zeit kann der Umgang ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet wäre (> § 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB). Ein **vorübergehender Umgangausschluss** kommt in Betracht, wenn noch nicht abschließend geklärt ist, wie stark das Kind durch das Miterleben von Gewalt belastet ist oder welche Maßnahmen zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils erforderlich sind. Hingegen ist ein **Ausschluss des Umgangs für längere Zeit** anzuordnen, wenn das Kind dem gewaltausübenden Elternteil nicht ohne Angst begegnen kann und den Umgang ablehnt (> BVerfG 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14 Rn. 20 f.; > OLG Frankfurt a. M. 3.6.2022 – 1 UF 242/21). Ein Umgangausschluss kann gegebenenfalls auch auf eine **mittelbare Kindeswohlgefährdung** gestützt werden, wenn durch den Umgang des Kindes mit dem gewaltausübenden Elternteil eine Retraumatisierung des gewaltbetroffenen Elternteils oder eine Destabilisierung des familiären Umfelds des Kindes droht. Als mildere Maßnahme gegenüber einem vollständigen Umgangausschluss kann in Ausnahmefällen ein **begleiteter Umgang unter Mitwirkung eines hierzu bereiten Dritten** in Frage kommen.

### Aufklärung der Partnerschaftsgewalt im Umgangsverfahren

Um eine Gefahrenprognose treffen zu können, ist im Umgangsverfahren die Partnerschaftsgewalt aufzuklären. Dabei ist zu klären, ob und in welcher Form Gewalt ausgeübt wurde, ob und wie das Kind die Gewalt miterlebt und welche Auswirkungen dies auf das Wohl des Kindes hat.

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

## Beispiele aus der Praxis

Die folgenden Gerichtsentscheidungen betreffen Einzelfälle, können aber als Orientierung dienen.

### ➤ **Berechtigte Interessen des gewaltbetroffenen Elternteils sind bei jeder Umgangsregelung zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu berücksichtigen**

Bei der Entscheidung über den Umgang gemäß > [§ 1684 Absatz 3 Satz 1 BGB](#) sind die berechtigten Interessen des gewaltbetroffenen Elternteils zu berücksichtigen (> [§ 1697a Absatz 1 BGB](#)). Die **Wertungen von Art. 31 Istanbul-Konvention** sind zwingend sowohl bei der Regelung des Umgangs als auch bei der Prüfung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangs zu beachten (> [KG 4.8.2022 - 17 UF 6/21](#)).

### ➤ **Umgangsausschluss bei miterlebter Partnerschaftsgewalt, wenn das Kind den Umgang ablehnt**

Bei einer von dem Kind miterlebten schweren häuslichen Gewalt kommt ein Umgang erst dann wieder in Betracht, wenn das Kind zum Umgang bereit ist, der gewaltausübende Elternteil die Verantwortung für die Gewalttaten übernommen, insbesondere gegenüber dem Kind sein Bedauern über die diesem zugefügte Belastung zum Ausdruck gebracht hat, und sich bei Kontakten mit dem Kind adäquat verhalten kann. Anderenfalls kommt auch ein begleiteter Umgang nicht in Betracht (> [OLG Nürnberg 16.5.2024 - 11 UF 329/24](#)).

### ➤ **Umgangsausschluss auch im Falle von Partnerschaftsgewalt, die das Kind nicht miterlebt hat**

Aufgrund der vom Vater gegenüber der Mutter ausgeübten erheblichen körperlichen und psychischen Gewalt, die das Kind nicht selbst miterlebt hat, leidet die Mutter unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und ihre Beziehung dem Vater gegenüber ist angstbesetzt. Durch den Umgang des Kindes mit dem Vater würden die Ängste der Mutter aufrechterhalten und vertieft werden, mit der sehr wahrscheinlichen Folge einer stationären Behandlung der Mutter, die einen erheblichen Bindungs- und Betreuungsabbruch zur Hauptbezugsperson des Kindes bedeuten würde. Die dadurch drohende **Gefährdung des Wohls des bei der Mutter lebenden Kindes** ist durch einen Umgangsausschluss abzuwenden (> [OLG Karlsruhe 4.4.2025 - 2 UF 6/24](#)). Entsprechendes gilt, wenn die Gewalttat in einem sexuellen Missbrauch eines Geschwisterkindes bestand und durch den Umgang die Gefahr einer Retraumatisierung der das Kind betreuenden Mutter sowie eine Destabilisierung des familiären Umfeldes des Kindes droht (> [OLG Köln 29.9.2022 - II-14 UF 57/22](#)).

### ➤ **Eine ablehnende Haltung des gewaltbetroffenen Elternteils darf nicht als mangelnde Kooperationsfähigkeit eingeordnet werden**

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) darf in Fällen häuslicher Gewalt eine ablehnende Haltung des gewaltbetroffenen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil aufgrund der erlebten Gewalt nicht als mangelnde Kooperationsfähigkeit bewertet werden. Vielmehr müssen Familiengerichte im Rahmen von Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zum Umgang die **Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils** und seiner **Kinder** als ein zentrales Kriterium berücksichtigen (> [EGMR 10.11.2022 - 25426/20](#)).

#### Weiterführende Literatur:

> [Meysen, T. \(2021\). \*Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht.\* SOCLES.](#)